

Ihre Spenden an die gemeinnützige Organisation Médecins Sans Frontières können Sie von den Steuern abziehen.

Kantons- und Gemeindesteuern:

Spenden an gemeinnützige Organisationen dürfen bis zu einem von den Kantonen festgelegten Ausmass von den Steuern abgezogen werden (Art. 9 Abs. 2 Bst. i StHG).

Kanton	Abzugs
AG	Bis zu 20 % des Reineinkommens, sofern die Zuwendungen insgesamt mindestens 100 CHF betragen.
AI	Bis zu 20 % des Nettoeinkommens, bei einem Selbstbehalt von 100 CHF.
AR	Bis zu 20 % des Nettoeinkommens, sofern die Zuwendungen insgesamt mindestens 100 CHF betragen.
BE	Bis zu 20 % des Reineinkommens, bei Zuwendungen von insgesamt mindestens 100 CHF.
BL	Unbeschränkte Abzugsfähigkeit.
BS	Zuwendungen sind bis zur Höhe von 20 % des Einkommens bzw. Reingewinns abziehbar, sofern die Zuwendungen insgesamt mindestens 100 CHF betragen.
FR	Bis zu 20 % des Nettoeinkommens, sofern die Zuwendungen insgesamt mindestens 100 CHF betragen.
GE	Bis zu 20 % des Nettoeinkommens bei natürlichen Personen, bis zu 20 % des Reingewinns bei juristischen Personen. Der Abzug kann im entsprechenden Formular «Attestation de dons» geltend gemacht werden.
GL	Bis zu 20 % des Nettoeinkommens, sofern die Zuwendungen insgesamt mindestens 100 CHF betragen.
GR	Maximal 20 % des Reineinkommens.
JU	Bis zu 10 % des Nettoeinkommens für natürliche Personen, bis zu 10 % des Reingewinns für juristische Personen.
LU	Bis zu 20 % des Reineinkommens, sofern die Zuwendungen insgesamt mindestens 100 CHF betragen. Gemäss Verzeichnis der für Abzüge anerkannten Institutionen.
NE	Bis zu 5 % des Nettoeinkommens, sofern die Zuwendungen insgesamt mindestens 100 CHF betragen.

NW	Bis zu 20 % des Nettoeinkommens, sofern die Zuwendungen insgesamt mindestens 100 CHF betragen.
OW	Bis zu 20 % des Reineinkommens, sofern die Zuwendungen insgesamt mindestens 100 CHF im Jahr betragen.
SG	Bis zu 20 % des Nettoeinkommens bei einem Selbstbehalt von 500 CHF. Bei juristischen Personen bis zu 20% des Reingewinns.
SH	Bis zu 20 % des Nettoeinkommens, sofern die Zuwendungen insgesamt mindestens 100 CHF betragen. Gemäss Verzeichnis der für Abzüge anerkannten Institutionen www.steuern.sh.ch
SO	Bis zu 20 % der um die Aufwendungen verminderten Einkünfte, sofern die Zuwendungen insgesamt mindestens 100 CHF betragen. Bei juristischen Personen bis zu 20% des Reingewinns.
SZ	Bis zu 20 % des Nettoeinkommens, sofern die Zuwendungen insgesamt mindestens 100 CHF betragen.
TG	Bis zu einem Reineinkommens von 40 000 CHF maximal 8 000 CHF; bei einem Reineinkommen über 40 000 CHF maximal 20 %, sofern die Zuwendungen insgesamt mindestens 200 CHF übersteigen.
TI	Bis zu 20 % des Nettoeinkommens, sofern die Zuwendungen insgesamt mindestens 100 CHF betragen. Juristische Personen bis zu 20% des Reingewinns. Modulo 5 ausfüllen.
UR	Bis zu 20 % des Nettoeinkommens, sofern die Zuwendungen insgesamt mindestens 100 CHF betragen. Abzug auf Formular 5 Übrige Kosten unter Gemeinnützige Zuwendungen, geltend machen. Einzelbeträge über 1000 CHF sind zu belegen.
VD	Natürliche Personen bis zu 20 % der um die Aufwendungen verminderten Einkünfte, sofern die Zuwendungen insgesamt mindestens CHF 100 betragen. Juristische Personen bis zu 20% des Reingewinns.
VS	Für natürliche Personen bis zu 20 % des Reineinkommens. Für juristische Personen bis zu 20% des Reingewinns.
ZG	Bis zu 20 % des Reineinkommens, sofern die Zuwendungen insgesamt mindestens 100 CHF betragen.
ZH	Bis zu 20 % des Nettoeinkommens, sofern die Zuwendungen insgesamt mindestens 100 CHF pro Jahr betragen.
FL	Freiwillige Geldleistungen an gemeinnützige, von der Steuerpflicht befreite, juristische Personen und besondere Vermögenswidmungen mit Sitz in FL, der Schweiz oder in einem Staat des EWR können in Höhe von maximal 10% des steuerpflichtigen Erwerbs abgezogen werden. Ausgenommen sind Einzelzuwendungen, die den Betrag von 100 CHF nicht überschreiten. Auch juristische Personen können den Abzug geltend machen. Ein Gesamtabzug über 300 CHF ist mit Belegen nachzuweisen.